

99012054261000, 99012054261000

Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für die Prüfung technische Anlagen beantragen

Heruntergeladen am 28.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121318129/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012054261000, 99012054261000
Leistungsbezeichnung I	Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für die Prüfung technische Anlagen beantragen
Leistungsbezeichnung II	Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für die Prüfung technische Anlagen beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (silber)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Prüfsachverständiger technische Anlagen,

Modul
Sachverhalt

Prüfsachverständiger Feuerlöschanlagen,
 Prüfsachverständiger Lüftungsanlagen, Anerkennung
 Prüfsachverständige, Prüfsachverständiger
 Sicherheitsstromversorgungen, Prüfsachverständige
 Alarmierungsanlagen, Prüfsachverständige
 Garagenlüftungsanlagen, Anerkennung
 Prüfsachverständiger technische Anlagen,
 Prüfsachverständiger elektrische Anlagen,
 Prüfsachverständiger Alarmierungsanlagen,
 Prüfsachverständige Feuerlöschanlagen,
 Prüfsachverständige CO-Warnanlagen,
 Prüfsachverständige elektrische Anlagen,
 Prüfsachverständiger CO-Warnanlagen, Staatlich
 anerkannter Sachverständiger, Prüfsachverständige
 technische Anlagen, Prüfsachverständige
 Rauchabzugsanlagen, Prüfsachverständiger
 Wärmeabzugsanlagen, Prüfsachverständiger
 Garagenlüftungsanlagen, Anerkennung
 Prüfsachverständige technische Anlagen, Anerkennung
 Prüfsachverständiger, Prüfsachverständige
 Lüftungsanlagen, Prüfsachverständiger
 Brandmeldeanlagen, Prüfsachverständiger
 Rauchabzugsanlagen, Prüfsachverständige
 Wärmeabzugsanlagen, Staatlich anerkannte
 Sachverständige, Prüfsachverständige
 Sicherheitsstromversorgungen, Prüfsachverständige
 Brandmeldeanlagen

Leistungstyp Leistungsobjekt mit Verrichtung

Leistungsgruppierung Baurecht (012)

Verrichtungskennung Entgegennahme (261)

SDG-Informationsbereich Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens

Lagen Portalverbund

Einheitlicher Ansprechpartner Nein

Fachlich freigegeben am

Fachlich freigegeben durch

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=13246&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=571794
Teaser	Sie kommen aus einem EU-Staat oder einem EU- Recht gleichgestellten Staat und wollen als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für technische Anlagen in NRW tätig werden? Dann müssen Sie vorab Ihre Tätigkeitsaufnahme anzeigen und geforderte Nachweise erbringen.
Volltext	Die Bezeichnung “Prüfsachverständige” oder “Prüfsachverständiger” in einer bestimmten Fachrichtung dürfen Sie nur führen, wenn Sie in diesem Fachbereich und dieser Fachrichtung anerkannt sind. Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für technische Anlagen können in verschiedenen Fachrichtungen anerkannt werden: In der Fachrichtung Versorgungstechnik sind dies die Teilfachrichtungen, die folgende Anlagen umfassen: • Lüftungsanlagen einschließlich Druckbelüftungsanlagen, • CO-Warnanlagen, • natürliche und maschinelle Rauchabzugsanlagen und • Feuerlöschanlagen und in der Fachrichtung Elektrotechnik die Teilfachrichtungen, die folgende Anlagen umfassen: • Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, • Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen und • elektrische Anlagen. Wenn Sie aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der

Modul

Sachverhalt

Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat kommen, dürfen Sie die Bezeichnung "Prüfsachverständige" oder "Prüfsachverständiger" grundsätzlich nur führen,

- wenn Sie entweder die Bezeichnung auf Grund einer Regelung eines Landes der Bundesrepublik Deutschland, in dem Sie ihren Wohnsitz, Ihre Niederlassung oder überwiegende Beschäftigung haben, führen dürfen oder
- wenn Sie die materiellen Anforderungen zur Eintragung in die entsprechende Liste erfüllen.

Sie haben als auswärtige Prüfsachverständige oder auswärtiger Prüfsachverständiger das erstmalige Erbringen von Leistungen vorher anzuzeigen bzw. eine Bescheinigung über die Erfüllung der materiellen Anforderungen zu beantragen.

Erforderliche Unterlagen

Anzeige des erstmaligen Erbringens der Leistung:

- Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung in einem Mitgliedsstaat der EU (oder gleichgestelltem Staat) zur Wahrnehmung der Tätigkeit
- Nachweis über Erfüllung vergleichbarer Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit im Staat der Niederlassung

Antrag auf Bescheinigung:

- Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung in einem Mitgliedsstaat der EU (oder gleichgestelltem Staat) zur Wahrnehmung der Tätigkeit
- Nachweise über die tatsächliche Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen

Voraussetzungen

Wenn Sie in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (oder diesem gleichgestellten Staat) zur Wahrnehmung dieser Aufgabe niedergelassen sind, sind Sie berechtigt, als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger in

Modul

Sachverhalt

Nordrhein-Westfalen tätig zu werden, wenn Sie

- hinsichtlich ihres Tätigkeitsbereichs eine vergleichbare Berechtigung besitzen und
- dafür hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten (1. Alternative) oder
- wenn Ihnen die Anerkennungsbehörde bescheinigt hat, dass Sie die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereichs für eine Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger erfüllen (2. Alternative).

Voraussetzung ist weiter, dass Sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Kosten

Etwa EUR 500

Richtet sich im Detail allerdings nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Verfahrensablauf

Sie können die Anzeige der Aufnahme einer Tätigkeit als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für technische Anlagen schriftlich oder elektronisch tätigen. Die erforderlichen Nachweise sind der Anzeige beizufügen.

Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob alle Voraussetzungen für die Anzeige nach Prüfverordnung NRW erfüllt sind.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt werden, wird Ihnen die entsprechende Bescheinigung durch die zuständige Stelle ausgestellt.

Erst nach Vorlage der Bescheinigung der zuständigen Stelle dürfen Sie die Tätigkeit als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger ausführen.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	Sind die Unterlagen vollständig, wird der Antrag zeitnah bearbeitet. Die letztendliche Bearbeitungsdauer hängt vom Arbeitsaufkommen in der zuständigen Stelle ab.
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Anzeige bzw. der Antrag sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde.
Rechtsbehelf	• Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für technische Anlagen beantragen • Führung der Berufsbezeichnung "Prüfsachverständige" oder "Prüfsachverständiger" von Personen aus einem EU-Staat oder einem EU-Recht gleichgestellten Staat • Antragstellerin oder Antragsteller hat bei erstmaliger Erbringung der Leistung nachzuweisen, dass sie oder er vergleichbare Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit im Staat der Niederlassung erfüllt • Antragstellerin oder Antragsteller hat beim Antrag auf Bescheinigung Nachweise über die tatsächliche Erfüllung der Anerkennungs Voraussetzungen beizufügen • Zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	• Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht • NRW: Bezirksregierung Düsseldorf
Formulare	• Schriftform erforderlich: nein • Onlineverfahren möglich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständige oder

Modul

Sachverhalt

Prüfsachverständiger für die Prüfung technische Anlagen beantragen